

Haushaltssatzung der Gemeinde Stockelsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	24.646.400 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	24.511.400 EUR
	einem Jahresüberschuss von	135.000 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	EUR

2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.786.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.965.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.272.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.827.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.418.400 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	100.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	80,34 Stellen ³

§ 3⁴

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2.	Gewerbsteuer	340 %

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.01.2015 erteilt.¹

Ausgefertigt
Stockelsdorf, den 21.01.2015

(L.S.)

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁴ Nur Pflichtbestandteil, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung keine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.